



## **Familienrecht – kurzer Abstecher ins Namensrecht**

Immer wieder wollen die Ehefrauen nach der Trennung/ Scheidung ihren früheren Namen wieder annehmen. Dabei wollen die Mütter oft auch, dass auch die Kinder den Nachnamen wechseln und Mutter und Kind denselben Nachnamen haben.

Grundsätzlich kann der Nachnamen erst nach der Scheidung wieder geändert werden. Dazu wird beim Bürgerdienst der rechtskräftige Scheidungsbeschluss vorgelegt. Die Gebühren hierfür liegen bei etwa 20 €.

Bei der geschiedenen Ehefrau ergibt sich insoweit kein Problem. Anders aber bei der Absicht den Nachnamen des Kindes ändern zu wollen. Dies geht grundsätzlich nicht, und zwar selbst dann nicht wenn die Kindsmutter allein sorgeberechtigt ist und der Kindsvater zudem noch zustimmt.

Mutter und Kind haben dann entweder verschiedene Nachnamen, was meist nicht gewollt ist, oder die Mutter behält den Ehenamen.

Etwas anderes gilt, wenn die Mutter abermals heiratet. Jetzt ist es möglich, dass Mutter und Kind den Namen des neuen Ehemannes bzw. Stiefvaters als Familiennamen annehmen. Bei dem Kind bezeichnet man dies als Einbenennung.

Auch bei nicht verheirateten Paaren soll die Wahl des Nachnamens des Kindes wohl überlegt sein. Hier haben die Partner von vornherein verschiedene Nachnamen und das Kind kann als Nachnamen den der Mutter oder den des Vaters erhalten. Bei einer Trennung behält das Kind aber auch hier den Nachnamen. Eine Änderung ist nur wie oben beschrieben bei Heirat der Mutter möglich. Hier folgt das Kind der Mutter.

Aus der Praxis kann ich anraten, dass bei nicht verheirateten Eltern das Kind den Nachnamen der Mutter erhalten soll. Denn falls es zur Trennung der Eltern kommt, und in annähernd 100 % der Fälle lebt das Kind bei der Mutter, haben Mutter und Kind denselben Nachnamen.